

*Der Verwalter des Fürstentums Liechtenstein berichtet über die beginnende Lockerung der verhängten Exkommunikationen. Ausf. Hohenliechtenstein, 1720 Dezember 16, AT-HAL, H 2624, unfol.*

[7] Durchleüchtigster herzog.

Gnädigster landesfürst und herr, herr, etc., etc.<sup>1</sup>

Nachdeme jüngsthin der alhießige schlosshaubtmann Franz Joseph Schreiber<sup>2</sup> vor sich und andere vier in der excommunication gestandene, zu seiner compagnie angehörige Balzner<sup>3</sup> gemeindtsleüthe die würckliche absolution von dem Churer Bischöflichen Hoff<sup>4</sup> auff seine, ohnwissendt dem Oberamt<sup>5</sup>, dahin zweymahlen abgeschikhte underthenigste supplique<sup>6</sup> erhalten, und verwichenen Sonntag, den 8. dißes, in die kirchen zu dem gottsdienst admittieret<sup>7</sup> worden. Auch dem vernemen nach denen ybrigen nit denuntiirten persohnen auf ihr ebenmässig bescheidendes, underthenigstes supplicieren in solchem gewilfahret werden solle. Alß haben solches euer hochfürstlich durchlaucht gegenwärtig gehorsamist ohnverhalten, und anbey in dieffster submission<sup>8</sup> mich underthenigist anfragen sollen, wie wegen meiner wenigsten persohn endtlichen auch anseiffzender freystöllung, so den churischen vorgeben nach bey dem Päbtlischen Hoff soliciert<sup>9</sup> werden mieste, mich zue verhalten habe.

Belangende das interdictum locale<sup>10</sup> in der hoffcapellen in dem marcht Lichtenstein<sup>11</sup> solle solches gegen relaxierung<sup>12</sup> der sequestrierten<sup>13</sup> alten, ohnstrittigen intraden<sup>14</sup>, oder wie einige wollen, gegen hinderlegung eines revers<sup>15</sup>, das mann dem löblichen clero nechstkühnfftiges jahr wiederumben sovill ersezen wolle, alß mann demselben heuer in sequestrum genomen hatt, hiernechstens aufgehoben werden. Dahingegen aber in der Schlosscapell biß zue meiner erfolgten absolution allem ansehen nach khein gottesdienst zue hoffen sein solle, entzwischen aber dārfffte dennoch auf nechstkühnfftige heylige christferien, ohne das mann weder zu einem, noch zue dem anderen vorschlag<sup>a</sup> [2] disseits sich würdt verstehen wollen, die gedachte hoffcapellen in dem marcht eröffnet werden, zuemahlen dises schändliche factum under alt und jungen landt und frembden leuthen eine ohngemeine ärgernus verursacht, und werden die hierauß entstehende yble inconvenientien<sup>16</sup> dem clero, welcher dißer ohnzeitigen undernehmung sich selbst schämen muess, allein zuegeschrieben, so aber alles die zeit lehrnen würdt. Ybrigens geruehen euer hochfürstlich durchlaucht auß dem beykhomenden wüthsschafftspothocoll extract des mehreren sich underthenigist vortragen zue lassen, welcher gestalten bey gegenwärtig ersetzter landtvogtey, und ergänzten Oberamt die vorgefallene deliberationes<sup>17</sup> vor dem monath Decembris seyen

---

<sup>1</sup> Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: *Neue Deutsche Biographie* 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6*; Constant von WÜRZBACH, *Liechtenstein, Anton Florian Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

<sup>2</sup> Schreiber.

<sup>3</sup> Balzers, Gemeinde (FL).

<sup>4</sup> Bischöfliches Schloss in Chur (CH).

<sup>5</sup> Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherrn vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

<sup>6</sup> Bitte.

<sup>7</sup> zugelassen.

<sup>8</sup> Ergebenheit.

<sup>9</sup> erbeten werden.

<sup>10</sup> „interdictum locale“: örtliches Verbot gottesdienstlicher Handlungen.

<sup>11</sup> Vaduz, Gemeinde (FL).

<sup>12</sup> Lockerung.

<sup>13</sup> beschlagnahmten.

<sup>14</sup> Einkünfte.

<sup>15</sup> Verpflichtungserklärung.

<sup>16</sup> Unannehmlichkeiten.

<sup>17</sup> Beratschlagungen.

geschlossen worden. Ich aber empfehle mich zue immerwehrendt landtsfürstlichen hechsten gnadens hulden underthenigist, gehorsamist und verharre.

Euer hochfürstlich durchleucht, etc.

Hochenlichtensteyn, den 16. Decembris 1720.

Präsentato<sup>18</sup>, den 24.

Unterthänigst, treü, gehorsambster

Johann Adam Bründel<sup>19</sup>, manu propria<sup>20</sup>

verwalter

[*Dorsalvermerk am rechten oberen Rand*]

Vom verwalter des fürstenthums Liechtenstein, de dato 16. et präsentato 24. Decembris 1720.

Occasione<sup>21</sup> der allgemach zu relaxiern anfangenden excommunication.

---

<sup>a</sup> *Mit Bleistift unter dem Text:* Ob er nicht in einem frembden territorio oder diocesi denen sacris bißweilen beywohnen können?

---

<sup>18</sup> *Vorgelegt.*

<sup>19</sup> *Johann Adam Bründl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoff Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Beamte; in: HLFL 1, S. 113.*

<sup>20</sup> *eigenhändig.*

<sup>21</sup> *In Angelegenheit.*